



INHALT:

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Taxitarifordnung)

Landratsamt

Verordnung des Landratsamtes Pfaffenhofen a.d. Ilm über Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm (Taxitarifordnung)

Das Landratsamt Pfaffenhofen a.d. Ilm erlässt aufgrund § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690), zuletzt geändert durch Art. 329 Elfte ZuständigkeitsanpassungsVO vom 19. Juni 2020 (BGBl. I Seite 1328), § 10 Nr. 1 Delegationsverordnung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), zuletzt geändert durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) folgende

Verordnung

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen für den Verkehr mit Taxen gelten für Taxiunternehmen mit dem Betriebssitz im Landkreis Pfaffenhofen a.d. Ilm und für das Pflichtfahrgebiet nach Absatz 2.
- (2) Das Pflichtfahrgebiet umfasst das Gebiet des Landkreises Pfaffenhofen a.d. Ilm und der kreisfreien Stadt Ingolstadt.
- (3) Das Pflichtfahrgebiet ist in die Tarifzonen A und B eingeteilt.
Tarifzone A beinhaltet den Kernort einer Betriebssitzgemeinde ohne deren Ortsteile in den durch die Ortstafeln (§ 42 Abs. 3 StVO) gebildeten Grenzen. Die Tarifzone A der Kreisstadt Pfaffenhofen a.d. Ilm wird um die Ortsteile Niederscheyern, Heißmanning, Fönbach, Weihern, Eberstetten sowie das Gewerbegebiet Kughof und das Gelände der Ilmtalklinik mit Danuvius-Klinik erweitert. Tarifzone B beinhaltet jeweils das übrige Pflichtfahrgebiet.
- (4) Auf die einschlägigen Bestimmungen des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) und der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft) wird verwiesen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) **Anfahrten** sind bestellte Leerfahrten zur Abholadresse im Auftrag des Fahrgastes.
- (2) **Auftragsfahrten** sind Fahrten ohne Personenbeförderung zur Erledigung von Aufträgen und zur Beförderung von Sachen.
- (3) **Zielfahrten** sind Fahrten, bei denen das Taxi vom Kunden am Ziel entlassen wird.
- (4) **Rückfahrten** sind Fahrten, bei denen dieselben Fahrgäste nach einer Zielfahrt in die Tarifzone B wieder in oder in Richtung Tarifzone A zurückfahren.
- (5) **Großraumtaxen** sind Personenkraftwagen, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als 5 Personen, einschließlich Fahrzeugführer/in, zugelassen und geeignet sind und in einem abgeteilten Lade- oder Kofferraum wenigstens 50 kg Gepäck mitführen können.

§ 3

Beförderungsentgelt

- (1) Zusammensetzung des Beförderungsentgelts

Das Beförderungsentgelt setzt sich unabhängig von der Zahl der jeweils zu befördernden Personen zusammen aus

- a) dem Grundpreis von 4,60 €
- b) dem Fahrpreis nach Abs. 5
- c) ggf. dem Zeitpreis nach Abs. 4
- d) ggf. Zuschlägen nach Abs. 6 und Abs. 7

Kilometerpreis und Zeitpreis werden nach Schalteinheiten von je 0,20 € berechnet.

Der **Mindestfahrpreis** beträgt einschließlich der jeweils ersten Strecken und Zeiten in jeder Tarifstufe **4,80 €** (Grundpreis zuzüglich einer Schalteinheit).

(2) Kilometerpreis **Tarifstufe 1**

Der Kilometerpreis beträgt bei Ziel- und Auftragsfahrten

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (entspricht 0,20 € je 86,96 m)	2,30 €
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig) (entspricht 0,20 € je 83,33 m)	2,40 €

(3) Kilometerpreis **Tarifstufe 2**

Der Kilometerpreis beträgt bei Anfahrten

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr (entspricht 0,20 € je 173,91 m)	1,15 €
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr (Nacht) sowie an Sonn- und Feiertagen (ganztägig) (entspricht 0,20 € je 166,67 m)	1,20 €

(4) Zeitpreis

Der Zeitpreis beträgt während der Ausführung des Beförderungsauftrages bei Unterschreitung der Umschaltgeschwindigkeit und bei auftragsbedingten Wartezeiten

je 21,8 Sek	0,20 €
je Stunde	33,00 €

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in der **Tarifstufe 1**

Tagestarif	14,35 km/h
Nachttarif, Sonn- und Feiertagstarif	13,75 km/h

Die Umschaltgeschwindigkeiten betragen in der **Tarifstufe 2**

Tagestarif	28,70 km/h
Nachttarif, Sonn- und Feiertagstarif	27,50 km/h

(5) Fahrpreis nach Tarifzonen

1. **Anfahrt** innerhalb der Tarifzone A frei
2. **Anfahrt** in die Tarifzone A frei
3. **Anfahrt** in die Tarifzone B ab Grenze Tarifzone A Tarifstufe 2
- a) Mit anschließender Zielfahrt nach Tarifzone A:
Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Grenze Tarifzone A: Tarifstufe 2
und ab Grenze Tarifzone A bis Ziel: Tarifstufe 1
- b) Mit anschließender Zielfahrt nach Tarifzone B mit Durchfahrung Tarifzone A:
Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Grenze Tarifzone A: Tarifstufe 2
und ab Grenze Tarifzone A bis Ziel: Tarifstufe 1
- c) Mit anschließender Zielfahrt ohne Durchfahrung Tarifzone A:
Es gilt ab Abholadresse in Tarifzone B bis Ziel: Tarifstufe 1
4. **Zielfahrt** ohne vorausgegangener Anfahrt ab Abholadresse bis Ziel Tarifstufe 1
5. **Rückfahrt** von Zielen in der Tarifzone B in Richtung Tarifzone A bis Grenze der Tarifzone A Tarifstufe 2
ab Grenze der Tarifzone A Tarifstufe 1

(6) Zuschläge

1. **Gepäck**
Üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck, das kein sperriges Gepäck im Sinne der Nr. 2 darstellt, sowie Rollstühle, Gehhilfen und Kinderwagen frei
2. **Sperrige Gegenstände**, mit Ausnahme von Fahrrädern, Rollstühlen, Kinderwagen und Gehhilfen (insbesondere Möbel, Haushaltsgroßgeräte, Baumaterialien, Surfbretter, o.ä.) vor Fahrtantritt nach Aufwand frei zu vereinbaren
3. **Fahrten mit Großraumtaxen**
Ab dem 5. Fahrgast beträgt der Zuschlag, unabhängig von der

Gesamtzahl der beförderten Personen, pauschal	7,50 €
4. Fahrräder Unabhängig von der Anzahl der Fahrräder, einmalig	7,50 €

(7) Fakultativer Zuschlag und Sonderleistungen

Bei ausdrücklicher Anforderung eines Taxis mit Rückhalteeinrichtungen zur Beförderung einer sitzenden Person im Rollstuhl, kann der Auftragnehmer einen Zuschlag erheben. Dieser beträgt 10,00 €.

Entgelte für Sonderleistungen, die vom Fahrgast zusätzlich zur Personenbeförderung gewünscht werden, sind vor Antritt der Fahrt zu vereinbaren.

(8) Bei Auftragsfahrten gelten die vorstehenden Preise entsprechend.

- (9) Wird ein bestelltes Taxi ohne Benutzung aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller bei Anfahrten zu Abholadressen innerhalb der Tarifzone A eine Anfahrtspauschale von **5,00 €** zu bezahlen.
Bei Anfahrten zu Abholadressen außerhalb der Tarifzone A hat der Besteller die durch die Anfahrt entstandenen Kosten zu tragen.

§ 4

Verwendung des Fahrpreisanzeigers

- (1) **Fahrten im Pflichtfahrgebiet** sind ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen, es sei denn, es handelt sich um Fahrten im Sinne des Absatzes 3.
- (2) **Bei Beförderungen über das Pflichtfahrgebiet hinaus** ist das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke vor Antritt der Fahrt frei zu vereinbaren. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
- (3) Von den in § 3 festgesetzten Tarifen abweichende Beförderungsentgelte (Sondervereinbarungen) sind nur mit Genehmigung des Landratsamtes Pfaffenhofen zulässig.
- (4) Verlangt der Fahrgast eine **Quittung über das Beförderungsentgelt**, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke, Ordnungsnummer des Taxis, Betriebssitzadresse sowie Datum und Unterschrift des Fahrers zu erteilen.
- (5) Die Umschaltung von Tag- auf Nachttarif sowie auf Sonn- und Feiertagstarif muss durch den Fahrpreisanzeiger automatisch erfolgen.

§ 5

Störung des Fahrpreisanzeigers

- (1) Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Beförderungspreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen. Der Fahrgast ist auf Störungen des Taxameters und die Art der Berechnung unverzüglich hinzuweisen.
- (2) Eine Wartezeit bis zu fünf Minuten darf bei Störung des Fahrpreisanzeigers nicht berechnet werden. Übersteigt die Wartezeit fünf Minuten, so können für die gesamte Wartezeit 0,20 € je 21,8 Sek. berechnet werden.
- (3) Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6

Abrechnung und Zahlungsweise

- (1) Für Fahrten innerhalb und außerhalb des Pflichtfahrgebietes kann eine Vorauszahlung in Höhe des voraussichtlichen Beförderungsentgelts verlangt werden.
- (2) Der Taxifahrer muss während des Dienstes einen Betrag bis zu 50,00 Euro wechseln können. Fahrten zum Zweck des Geldwechsels gehen zu Lasten des Fahrers.
Zahlt der Kunde mit größeren Scheinen, gehen die Fahrten zum Geldwechseln zu Lasten des Fahrgastes.

§ 7

Beförderungspflicht

- (1) Anspruch auf Beförderung besteht nur innerhalb des Pflichtfahrgebietes.
- (2) Ein Anspruch auf die Durchführung von Auftragsfahrten besteht nicht.
- (3) Gepäck und Tiere können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn durch ihre Mitnahme Gefahren für eine ordnungsgemäße und sichere Beförderung ausgehen können.

4

§ 8

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziff. 4 und Abs. 2 des PBefG als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 30.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Taxitarifordnung des Landkreises Pfaffenhofen a.d.Ilm vom 23.12.2021, Amtsblatt Nr. 01/2022, außer Kraft.

Es besteht eine Übergangsfrist zum Umstellen der Fahrpreisanzeiger von einem Monat nach Inkrafttreten dieser Verordnung. Bis zur Umstellung gilt bezüglich der Beförderungsentgelte die bisherige Verordnung vom 23.12.2021

Pfaffenhofen a. d. Ilm, 10.01.2023

Albert Gürtner
Landrat

Tag der Veröffentlichung: .12.01.2023